

Wegen Kritik an der Rechtsprechung verurteilt

Von JOACHIM NOACK, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin,
und HEINZ MÜLLER, München

Zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Arbeiterklasse immer mehr zur führenden Kraft in der Volksbewegung gegen den Atomtod wird und sich die Banner Atompolitiker immer offensichtlicher von den Volksmassen isolieren¹, führte der 3. (politische) Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe vom

14. April bis zum 20. Mai 1958 einen neuen „Musterprozeß“ durch. Dieses Verfahren richtete sich gegen die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen (ADJ) und den Zentralrat zum Schutze demokratischer Rechte (ZR). Angeklagt waren zwei führende Mitarbeiter dieser Organisationen: Dr. Hans Mertens und Frau Alice Stertzenbach. Das Verfahren endete damit, daß der politische Strafsenat des BGH beide Organisationen als „verfassungsfeindlich“ und „auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet“ bezeichnete. Wegen „Gründung“ dieser Vereinigungen und angeblicher „Rädelführerschaft“ in ihnen wurden Dr. Mertens zu 3½ Jahren Gefängnis und Frau Stertzenbach zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Vollzug der gegen Frau Stertzenbach ausgesprochenen Strafe wurde mit einer Bewährungszeit von 3 Jahren ausgesetzt. Dr. Mertens wurden auf weitere 4 Jahre das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter, das Wahl- und Stimmrecht sowie die Wahlbarkeit aberkannt. Zur Begründung dieser ungeheuerlichen Entscheidung berief sich der BGH auf die §§ 90a, 129 und 94 des westdeutschen Strafgesetzbuchs, also auf Bestimmungen des berüchtigten „Blitzgesetzes“.

Das Verfahren gegen die ADJ und den ZR ist nur ein Fall aus der Vielzahl der gerade in den letzten Wochen und Monaten durchgeführten politischen Strafprozesse. Die herrschenden Kräfte Westdeutschlands setzen gegenwärtig — ein Ausdruck ihrer wachsenden Isolierung von den Volksmassen und ihrer daraus resultierenden Schwäche und Unsicherheit — in einem seit 1945 nicht mehr gekannten Umfang die Justiz zur Sicherung ihrer von der Adenauer-Regierung praktizierten Atomrüstungspolitik ein. Dabei ist zu beobachten, daß vor allem Anhänger der KPD vor die Gerichte gezogen werden. Betrachtet man den Inhalt dieser politischen Prozesse, dann wird offensichtlich, daß es bei dieser groß angelegten Verfolgungswelle vor allem darum geht, die unzähligen Teilnehmer an der Volksbewegung gegen den Atomtod einzuschüchtern, die schärfsten und konsequentesten Gegner der Regierungspolitik — nämlich die Kommunisten — durch Gefängnisstrafen von ihrem Kampf für die Erhaltung des Friedens und gegen die Ausrüstung der Bundesrepublik mit Atomwaffen auszuschalten und schließlich durch die Art und Weise der Prozeßführung die Kommunisten bei der Bevölkerung zu diskriminieren und ihnen die Ehrlichkeit ihrer Ziele im nationalen Kampf abzusprechen.

Das Verfahren gegen Dr. Mertens und Frau Stertzenbach ragt in seiner Bedeutung aus der Vielzahl der politischen Prozesse heraus. Die Hauptaufgabe der ADJ und des ZR war die Verteidigung der durch die Ausrüstungspolitik tödlich bedrohten Volksrechte. Beide Vereinigungen beherzigten die Erfahrungen der Hitlerära, daß der Aggression nach außen regelmäßig die Beseitigung der bürgerlichen Demokratie im Innern vorausgeht. Deshalb traten sie beharrlich und konsequent für die Einhaltung der bürgerlich-demokratischen Rechte, speziell für das Recht der Kritik an den Remilitarisierungsmaßnahmen der Adenauer-Regierung, ein. In der Person der Angeklagten wurde dieses Wirken der beiden Vereinigungen kriminalisiert. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß die Anklage sich im Schwergewicht darauf stützte, daß beide Vereinigungen die

Rechtmäßigkeit der 1951 durchgeführten Volksbefragung gegen die Remilitarisierung betonten, das Recht des Volkes auf außerparlamentarische Aktionen für Frieden und Wiedervereinigung verteidigten und sich energisch gegen die Versuche der Bundesregierung wandten, durch eine Reihe von verfassungswidrigen Gesetzen (insbesondere durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951) diese demokratischen Rechte zur Sicherung der Rüstungspolitik einzuschränken bzw. zu unterdrücken.

Diese langjährigen Bemühungen der ADJ und des ZR unterscheiden sich in keiner Weise von den gegenwärtigen Bestrebungen zur Durchführung einer Volksbefragung gegen die Atomaufrüstung der Bundesrepublik. Es bedarf deshalb keiner besonders tiefgehenden politischen Analyse, um zu erkennen, warum das bereits im Oktober 1955 eingeleitete Verfahren gegen ADJ und ZR gerade jetzt vom BGH aufgegriffen und mit der Diskriminierung beider Vereinigungen abgeschlossen wurde. Sicher nicht ohne Grund erklärte der FDP-Abgeordnete Döring bereits in der Atomrüstungsdebatte des Bonner Bundestages Ende März 1958, daß jetzt auch Hochverratsprozesse gegen die Opposition bevorstehen, was der Abgeordnete Bausch (CDU) mit einem: „Hoffentlich“ beantwortete.

Angesichts dieser Tatsachen verdient die Begründung des Urteils gegen Dr. Mertens und Frau Stertzenbach größte Beachtung. Bereits die vom Vorsitzenden des Senats, Bundesrichter Weber, gegebene mündliche Begründung läßt erkennen, daß der politische Strafsenat des BGH erstmalig von seiner bisher praktizierten Methode zur Diskriminierung grundgesetzmäßiger Handlungen abgewichen ist. Die bisherigen Entscheidungen beruhten bekanntlich im Kern darauf, daß die grundgesetzmäßigen Handlungen mit Hilfe der Parolen des Antikommunismus in „Handlungen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung“ umgedeutet und somit die Angeklagten letztlich wegen ihrer (vom Senat inhaltlich verfälschten) marxistisch-leninistischen Weltanschauung bestraft wurden. Mit Hilfe dieser Konzeption versuchte die politische Justiz die Tatsache der Gesinnungsverfolgung zu verschleiern und den Anschein zu erwecken, als seien die Handlungen selbst wegen ihrer (vom Gericht behaupteten) „verfassungsfeindlichen Zielsetzung“ verfassungswidrig und deshalb strafbar.

Diese Methode der Verfälschung des Sachverhalts mit den Parolen des Antikommunismus verwandte der BGH im Urteil gegen Dr. Mertens und Frau Stertzenbach lediglich zur „Bestätigung“ der bereits vorher behaupteten Verfassungswidrigkeit beider Vereinigungen sowie „zur Erkenntnis der Gefährlichkeit (!) und damit auch für die Strafzumessung“. Ausdrücklich erklärte Bundesrichter Weber nach Abschluß seiner „Begründung“ der behaupteten Verfassungswidrigkeit:

„Bis dahin war noch mit keinem Wort davon die Rede, daß und ob die Angeklagten Kommunisten sind und ob diese Organisationen von Seiten der KPD geschaffen worden sind, wie die Anklage behauptet.“

Der Senat leitet die behauptete Verfassungswidrigkeit der ADJ und des ZR vielmehr aus zwei Tatsachen her, nämlich

erstens aus der Kritik beider Vereinigungen an der Remilitarisierungspolitik und den damit verbundenen Einschränkungen der demokratischen Rechte durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und bestimmte Maßnahmen der Exekutive sowie

zweitens aus fclen Solidaritätsaktionen des ZR für die in ihren Rechten verletzten Gegner der Aufrüstungspolitik der Bundesregierung.

Die erste Tatsache charakterisierte Bundesrichter Weber mit den Worten:

¹ vgl. Max Reimann auf dem 9. Plenum des Zentralkomitees der KPD, in „Neues Deutschland“ vom 25. Mai 1958, S. 3.